

Gemeinde Magstadt

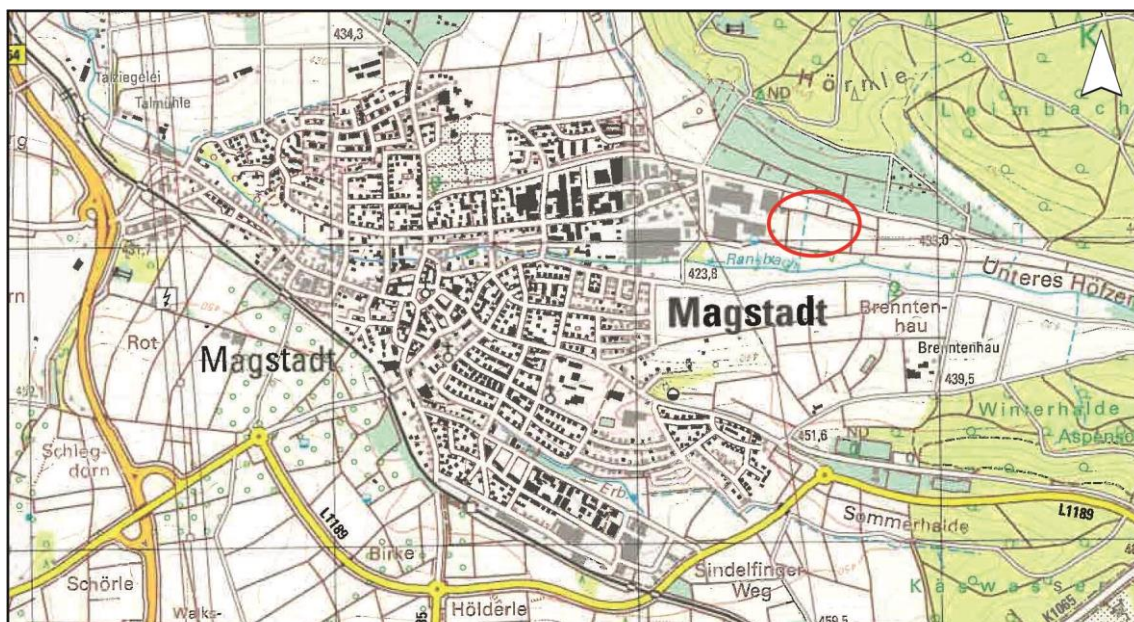
Landkreis Böblingen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost IV“

Artenschutzrechtliche Prüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

– Anlage zum Umweltbericht –

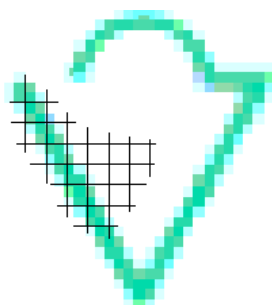


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7219 Weil der Stadt (LGL 2019)

Entwurf

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Magstadt
Marktplatz 1
71102 Magstadt

Proj.-Nr. 162819
Datum: 23.11.2020



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	9
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	10
6	KONFLIKTANALYSE	14
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	14
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	16
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN HABITATPOTENZIALANALYSE	17
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	17
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	17
8	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	19
8.1	Methodik und Begehungsprotokolle	19
8.2	Artengruppe Insekten	21
8.2.1	Ergebnis Insektenkartierung	21
8.2.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung für Insekten	23
8.3	Artengruppe Reptilien	24
8.3.1	Ergebnis Reptilienkartierung	24
8.4	Artengruppe Vögel	25
8.4.1	Ergebnis Brutvogelkartierung	25
8.4.2	Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	27
8.4.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel	32
8.5	Artengruppe Säugetiere	33
8.5.1	Ergebnis Fledermauskartierung	33
8.5.2	Weitere Säugetiere	33
8.6	Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen	34
9	ZUSAMMENFASSUNG	37
10	LITERATUR UND QUELLEN	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild Untersuchungsgebiet (orange), Plangebiet (rot)	11
Abbildung 5.2:	Schutzgebiete Untersuchungsgebiet (orange), Plangebiet (rot)	11
Abbildung 5.3:	Fotos aus dem Untersuchungsgebiet	12
Abbildung 6.1:	Städtebauliches Vorkonzept Variante 1	14
Abbildung 6.2:	Städtebauliches Vorkonzept Variante 2	15
Abbildung 8.1:	Schwarzbrauner Brachkäfer, Funddatum 13.06.20	22
Abbildung 8.2:	Sumpfschrecke, Funddatum 01.07.20	22
Abbildung 8.3:	Fundpunkte Insekten	23
Abbildung 8.4:	Darstellung Ergebnis Brutvogelkartierung	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 5.1: Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung	10
Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll	17
Tabelle 8.1: Begehungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
Tabelle 8.2: Ergebnis Tagfalter	21
Tabelle 8.3: Ergebnis Brutvogelkartierung	26
Tabelle 8.4: Konfliktprüfung Goldammer	28
Tabelle 8.5: Konfliktprüfung Rohrammer	30
Tabelle 8.6: Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen	34

ANLAGE: Informationen zu Artenschutzmaßnahmen

1 Anlass

Im Nordosten der Gemeinde Magstadt soll im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost IV“ aufgestellt werden. Hierbei sollen vor allem für ortsansässige Firmen und Betriebe Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung nutzbar gemacht werden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird aufgrund der vorhandenen Vegetations- und Lebensraumstrukturen für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Die folgenden Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im April 2020 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet geht hierbei nach Süden (Richtung Planbach) über die Plangebietsgrenze hinaus (vgl. Abb. 5.1). Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse (vgl. Kap. 7).

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Begehungen für die Artengruppen Insekten, Reptilien, Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) wurde erforderlich. Zudem wurden Pflanzenarten der verschiedenen Grünlandbereiche erhoben. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 8 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Untersuchungs- und Plangebiet liegen am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Magstadt. Im Norden sind Grünland (z. T. mager und artenreich) mit vereinzeltem Streuobstbestand sowie einzelne Feldhecken und Gräben vorhanden. Daran schließen sich südlich Acker- und weitere Grünlandflächen an. Zusammenfassend lässt sich das Plangebiet als halboffene Wiesenlandschaft mit Ackerflächen beschreiben.

Im Süden des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Plangebiets, sind artenreiche Nasswiesen, Schilfröhrichtbestände sowie der Planbach mit bachbegleitenden Gehölzen vorhanden. Südwestlich ist ein Stallgebäude mit dazugehörigen Pferdekoppeln vorhanden. Westlich des Plangebiets befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet. Im Norden wird das Plangebiet von der Neuen Stuttgarter Straße und Kleingärten sowie im Osten von Ackerflächen begrenzt (vgl. Abb. 5.1).

Das Plangebiet liegt innerhalb von Kernflächen und Kern- und Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Zudem liegt das Plangebiet im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart.

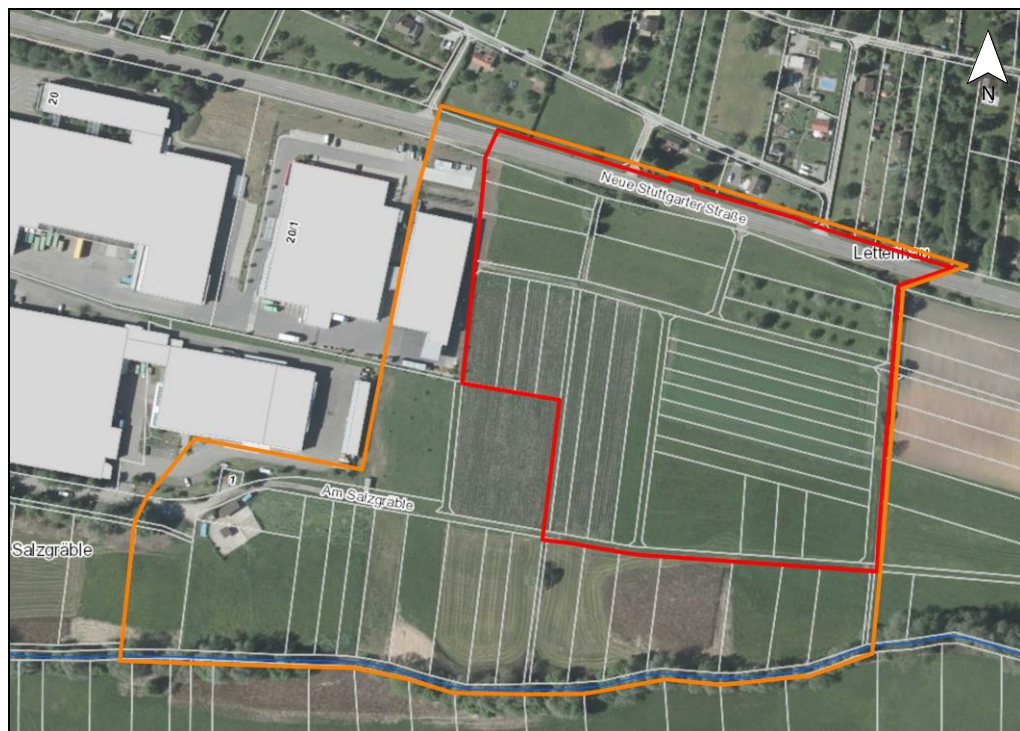
Außerhalb des Plangebiets, im Untersuchungsgebiet, befinden sich Kernflächen und Kern- und Suchräume des Biotopverbunds feuchter Standorte, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glemswald“, das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Feuchtgebiet am Rankbach“ sowie ein Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀-Flächen) (vgl. Abb. 5.2).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet, im Untersuchungsgebiet und der Umgebung nicht gegeben (LUBW 2020).

Tabelle 5.1: Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung

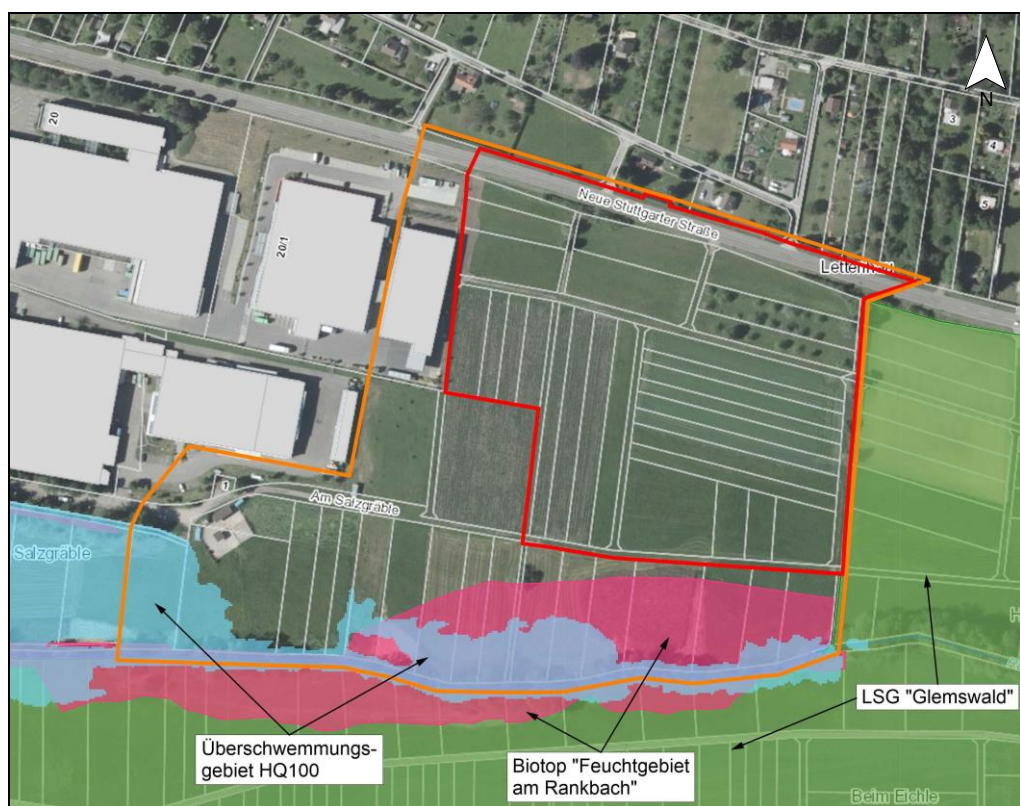
Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet bzw. außerhalb
Biotopverbund § 21 BNatSchG	Kernflächen, Kern- und Suchräume des Biotopverbund mittlerer Standorte <i>südlich des Plangebiets: Kernflächen, Kern- und Suchräume des Biotopverbund feuchter Standorte</i>
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG	<i>östlich und südlich des Plangebiets: Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“, Schutzgebietsnr. 1.15.089</i>
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG	<i>südlich des Plangebiets: Biotop „Feuchtgebiet am Rankbach“, Biotopnr. 172191152547</i>
Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW	<i>HQ100-Flächen entlang des Planbachs</i>
Heilquellenschutzgebiet § 53 Wasserhaushaltsgesetz	Heilquellenschutzgebiet Stuttgart

Abbildung 5.1: Luftbild Untersuchungsgebiet (orange), Plangebiet (rot)



Quelle Luftbild: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Schutzgebiete Untersuchungsgebiet (orange), Plangebiet (rot)



Quelle Luftbild: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.3: Fotos aus dem Untersuchungsgebiet



Heckenstrukturen im Norden (P)



Halbtrockenrasen im Norden, Hecken im Hintergrund (S)



Streuobstbestand im Nordosten (S)



Mageres Grünland im Nordosten, links Streuobst (S)



Mageres Grünland im Norden (S)



Ackerflächen mit Graben, zentral im Untersuchungsgebiet (P)



Fettwiese zentral im Untersuchungsgebiet (S)



Nasswiese im Süden, Übergänge zu Schilf und Hochstauden (S)



Artenreiche Nasswiese im Süden (S)



Gebüschinsel südlich des Plangebiets (P)

Fotos: Büro Pustal (P), Scheck (S)

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 7,4 ha, das Plangebiet umfasst ca. 3,5 ha. Geplant sind, im Anschluss an bestehendes Gewerbe, weitere Flächen für Gewerbetreibende nutzbar zu machen. Bisher sind zur Planung zwei Varianten als städtebauliches Vorkonzept vorhanden.

Abbildung 6.1: Städtebauliches Vorkonzept Variante 1



Quelle: ARP (2020a), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 6.2: Städtebauliches Vorkonzept Variante 2



Quelle: ARP (2020b), unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 8.6 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen (Streuobstbäume, Hecken)
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen und damit von Brut- und Nahrungshabitaten und weiteren Lebensraumstrukturen)
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtlche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 5.1) wurde am 08.04.2020 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Ziel war eine Übersicht über zu erwartende Artengruppen zu erlangen sowie den für diese Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll

Datum	08.04.2020	Uhrzeit	07:30 – 09:00 Uhr
Wetter	4 °C, sonnig, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitatevernünftung

Habitatanalyse

Im Norden sind artenreiches Grünland (mit Esparsette) mit vereinzeltem Obstbaumbestand sowie einzelne Hecken und Gräben vorhanden. Südlich daran schließt sich Ackerland an. Im Südwesten ist ein Pferdestall mit Weiden vorhanden. Im Süden des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Plangebiets, sind Nasswiesen (mit Großem Wiesenknopf) sowie der Planbach mit bachbegleitenden Gehölzbereichen und Schilfbereichen vorhanden. Im Westen befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Neuen Stuttgarter Straße und Kleingärten sowie im Osten von Ackerflächen begrenzt.

Habitatevernünftung

Insekten

Das artenreiche Grünland mit Esparsette im Norden des Untersuchungsgebiets weist grundsätzlich Habitatpotenziale für Schmetterlinge auf.

Im Bereich der Nasswiesen mit Großem Wiesenknopf im Süden, außerhalb des Plangebiets, ist das Vorkommen von Schmetterlingen (Ameisenbläulinge) grundsätzlich möglich.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind im und entlang des Planbachs keine Habitatpotenziale für Amphibien vorhanden.

Reptilien

Randliche Strukturen des im Norden gelegenen Streuobstbestands sowie Strukturen entlang von Hecken weisen Habitatpotenziale für die streng geschützte Zauneidechse auf.

Vögel

In den Hecken und im Streuobstbestand im Norden des Untersuchungsgebiets sind Habitatpotenziale für Heckenbrüter und Arten des Halboffenlands vorhanden. Die Acker- und Grünlandbereiche des Untersuchungsgebiets weisen kein Habitatpotenzial für Arten des Offenlandes auf. Im Schilfbereich sowie in den Bachgehölzen des Planbachs, außerhalb des Plangebiets, ist das Vorkommen von Röhrich-Arten und Heckenbrütern grundsätzlich möglich.

Fledermäuse

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist als Jagdgebiet für Fledermäuse gut geeignet. Die Bachgehölze des Planbachs, außerhalb des Plangebiets, sind grundsätzlich als Quartier für Fledermäuse geeignet.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten.

8 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

8.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2020 an insgesamt zehn Terminen (z. T. zweimal pro Tag) durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen.

Zur Erfassung von Insekten (v. a. von ausgewählten Schmetterlingsarten) wurden an zwei Terminen (Zeitraum Mitte Juni – Anfang Juli) potenzielle Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebiets langsam abgegangen, zur Bestimmung wurde teilweise ein Fang der Arten mit einem Kescher erforderlich.

Zur Erfassung von Reptilienarten wurde an fünf Terminen bei günstigen Wetterbedingungen und zu günstigen Tageszeiten im Zeitraum Ende April – Ende Juli das Untersuchungsgebiet bzw. Bereiche mit geeigneten Lebensraumstrukturen langsam und ruhig abgesprochen, zudem wurde auf Sichtbeobachtungen geachtet.

Zur Erfassung von Brutvögeln wurde an sechs Terminen im Zeitraum Anfang April – Anfang Juli eine Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2005) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde bei jeder Begehung einmal begangen und beobachtete und verhörte Vögel in Tageskarten notiert. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst (vgl. Abb. 8.4).

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen wurde das Untersuchungsgebiet an vier Terminen im Zeitraum Ende Mai – Mitte August abends bzw. nachts mit einem Detektor (Teiler-/Mischerdetektor) begangen. Zudem wurde visuell auf Flugbeobachtungen geachtet.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	08.04.2020	Uhrzeit	07:30 – 09:00 Uhr
Wetter	4 °C, sonnig, Wind 0		
Zweck	Erfassung Vögel		

Datum	24.04.2020	Uhrzeit	07:30 – 08:30 Uhr
Wetter	8 °C, sonnig, Wind 0 – 1		
Zweck	Erfassung Vögel		

Datum	24.04.2020	Uhrzeit	12:30 – 13:30 Uhr
Wetter	22 °C, sonnig, 20 % Bewölkung, Wind 1 W		
Zweck	Erfassung Reptilien		

Datum	20.05.2020	Uhrzeit	07:40 – 08:50 Uhr
Wetter	15 °C, bedeckt, Wind 0		
Zweck	Erfassung Vögel		

Datum	20.05.2020	Uhrzeit	11:00 – 12:00 Uhr
Wetter	22 °C, sonnig, Wind 0 – 1		
Zweck	Erfassung Reptilien		

Datum	28.05.2020	Uhrzeit	21:00 – 22:30 Uhr
Wetter	11 – 17 °C, unbedeckt, Wind 0		
Zweck	Erfassung Vögel, Fledermäuse		

Datum	13.06.2020	Uhrzeit	10:30 – 12:30 Uhr
Wetter	20 °C, leicht sonnig, 90 % Bewölkung, Wind 0 – 1 W		
Zweck	Erfassung Vögel, Reptilien, Insekten		

Datum	20.06.2020	Uhrzeit	23:30 – 00:15 Uhr
Wetter	14 °C, unbedeckt, Wind 0		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

Datum	01.07.2020	Uhrzeit	09:15 – 10:45 Uhr
Wetter	24 °C, sonnig, Wind 0 – 1 SW		
Zweck	Erfassung Vögel, Reptilien, Insekten		

Datum	03.07.2020	Uhrzeit	21:45 – 22:45 Uhr
Wetter	17 °C, unbedeckt, Wind 0		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

Datum	22.07.2020	Uhrzeit	14:00 – 15:00 Uhr
Wetter	28 °C, sonnig, Wind 0 – 1		
Zweck	Erfassung Reptilien		

Datum	10.08.2020	Uhrzeit	21:30 – 22:30 Uhr
Wetter	25 °C, 20 % Bewölkung, Wind 0		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

8.2 Artengruppe Insekten

Das artenreiche Grünland mit Esparsette im Norden des Untersuchungsgebiets weist grundsätzlich Habitatpotenziale für Schmetterlinge auf.

Im Bereich der Nasswiesen mit Großem Wiesenknopf im Süden, außerhalb des Plangebiets, ist das Vorkommen von Schmetterlingen (Ameisenbläulinge) grundsätzlich möglich.

8.2.1 Ergebnis Insektenkartierung

Tagfalter

Im Norden des Plangebiets, im Bereich des mageren Grünlands, waren stets einige Arten teilweise zahlreich anzutreffen. Die häufigste Art war der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*). Dort wurden, trotz Vorkommen der Esparsette als Nahrungsquelle, keine Nachweise des streng geschützten Streifenbläulings (*Polyommatus damon*) erbracht.

Im Süden des Untersuchungsgebiets wurden, trotz Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Nahrungsquelle, keine streng geschützten Ameisenbläulinge nachgewiesen.

Es sind keine streng geschützten Tagfalter vorhanden.

Tabelle 8.2: Ergebnis Tagfalter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Dickkopffalter	<i>Thymelicus sp.</i>	*	*	-
Gewöhnliches Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	besonders geschützt
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*	-
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	besonders geschützt
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*	-
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	*	*	-

Legende: Einstufung Rote Liste: * = ungefährdet

Quellen Rote Liste: Deutschland: Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011); Baden-Württemberg: Ebert et al. (2008)

Käfer

Im Norden des Plangebiets wurde am 13.06.2020 ein männliches Exemplar des Schwarzbraunen Brachkäfers (*Amphimallon atrum*) nachgewiesen (Fundpunkt vgl. Abb. 8.3). Die Art ist nicht besonders oder streng geschützt.

Die Art wird in der Roten Liste Deutschland (Binot et al., 1998) in der Kategorie 2 – stark gefährdet geführt. Als Habitat geeignet sind warme Kalktrockenrasen auf Jurakalk. Für Baden-Württemberg ist kein Rote-Liste-Status vorhanden.

Abbildung 8.1: Schwarzbrauner Brachkäfer, Funddatum 13.06.20



Heuschrecken

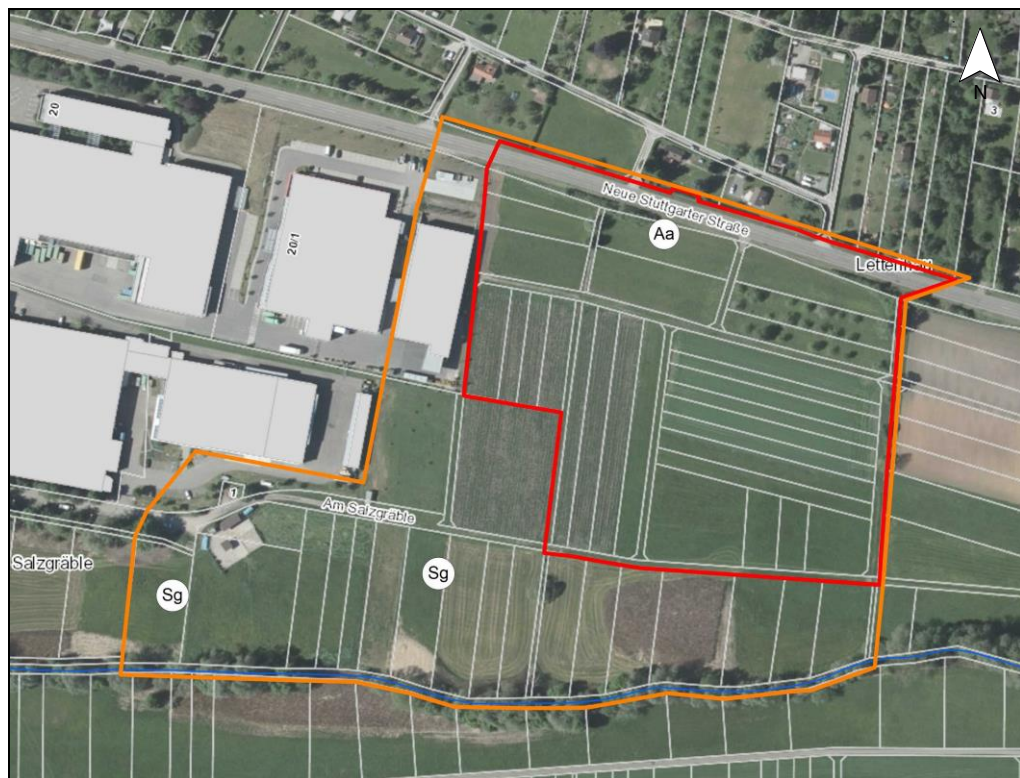
In den Nasswiesen im Süden des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Plangebiets, wurden mehrere Exemplare der Sumpfschrecke (*Stetophyma grossum*) nachgewiesen (Fundpunkte vgl. Abb. 8.3). Die Art ist nicht besonders oder streng geschützt.

In der Roten Liste der Heuschrecken für Baden-Württemberg (Detzel, 1998) wird die Art in der Kategorie 2 – stark gefährdet geführt. In der Roten Liste Deutschland ist die Art als ungefährdet gelistet.

Abbildung 8.2: Sumpfschrecke, Funddatum 01.07.20



Abbildung 8.3: Fundpunkte Insekten



Legende: Aa = Amphimallon atrum (Schwarzbrauner Brachkäfer), Sg = Stetophyma grossum (Sumpfschrecke)

Quelle: Dipl.-Biol. Scheck, orange umrandet = Untersuchungsgebiet, rot umrandet = Plangebiet

8.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Insekten

Die im Plan- und Untersuchungsgebiet erfassten Insektenarten sind nicht streng geschützt. Es wurden zwei besonders geschützte Tagfalter nachgewiesen. Für diese Arten sind in der Umgebung weitere geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden.

Der Rote-Liste-Status einer Art ist nicht Bestandteil des § 44 BNatSchG, damit sind die weder besonders noch streng geschützten Arten Schwarzbrauner Brachkäfer und Sumpfschrecke nicht Prüfgegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

8.3 Artengruppe Reptilien

Randliche Strukturen des im Norden gelegenen Streuobstbestands sowie Strukturen entlang von Hecken weisen Habitatpotenziale für die streng geschützte Zauneidechse auf.

8.3.1 Ergebnis Reptilienkartierung

Bei den insgesamt vier Begehungen des Untersuchungsgebiets wurden keine Reptilien nachgewiesen. Auf dieser Basis werden Vorkommen streng geschützter Reptilien, v. a. der Zauneidechse, ausgeschlossen.

Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche sind grundsätzlich möglich, nach Umsetzung der Planung sind für die Blindschleiche weiterhin Lebensraumstrukturen vorhanden. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets weitere geeignete Lebensräume vorhanden.

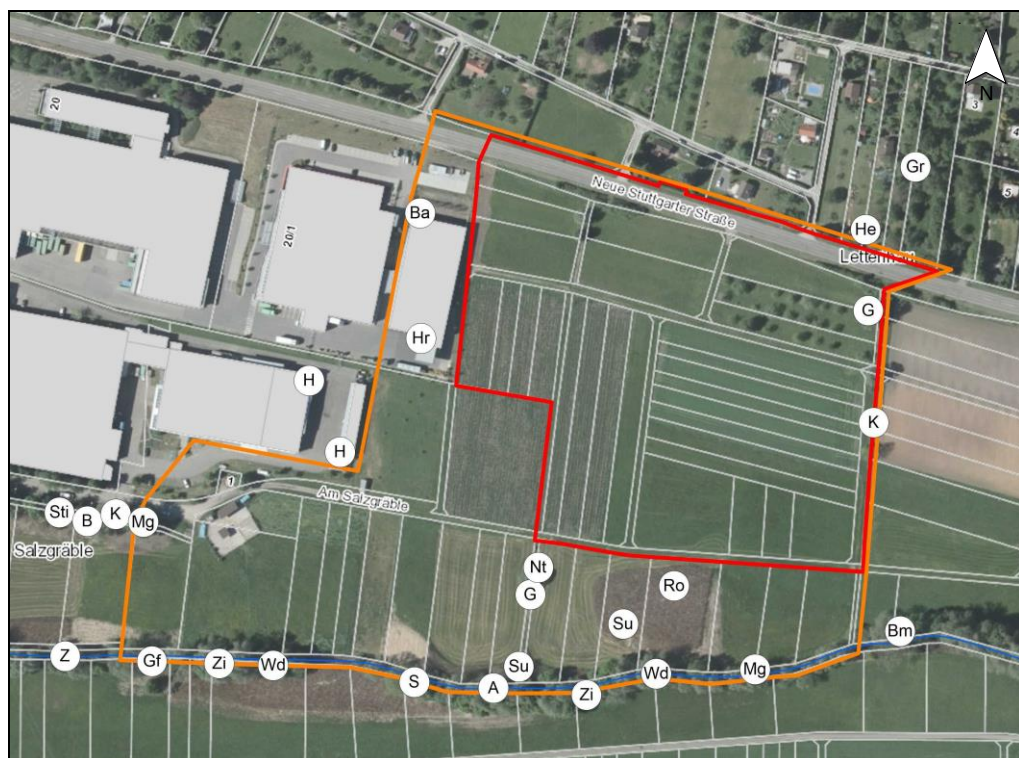
8.4 Artengruppe Vögel

In den Hecken und im Streuobstbestand im Norden des Untersuchungsgebiets sind Habitatpotenziale für Heckenbrüter und Arten des Halboffenlands vorhanden. Die Acker- und Grünlandbereiche des Untersuchungsgebiets weisen kein Habitatpotenzial für Arten des Offenlandes auf. Im Schilfbereich sowie in den Bachgehölsen des Planbachs, außerhalb des Plangebiets, ist das Vorkommen von Röhricht-Arten und Heckenbrütern grundsätzlich möglich.

8.4.1 Ergebnis Brutvogelkartierung

Als Gebäudebrüter wurden im angrenzenden Gewerbegebiet sowie teilweise im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des Plangebiets, Bachstelze, Haussperling (Art der Vorwarnliste) und Hausrotschwanz nachgewiesen. Als Brutvögel entlang des Planbachs, außerhalb des Plangebiets, sind die häufig und weit verbreiteten Arten Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Star, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp vorhanden. Im Schilfröhricht im Süden des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Plangebiets, sind als Brutvögel die Arten Rohrammer (Rote Liste Kategorie 3) und Sumpfrohrsänger vorhanden. In einer Gebüschinsel im Süden, außerhalb des Plangebiets, sind als Brutvögel zudem die Arten Neuntöter und Goldammer (Art der Vorwarnliste) nachgewiesen. Als weitere Brutvögel in den randlichen Gehölzbereichen sind die Arten Buchfink, Goldammer (Art der Vorwarnliste, innerhalb des Plangebiets), Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Stieglitz vorhanden.

Abbildung 8.4: Darstellung Ergebnis Brutvogelkartierung



Quelle: Dipl.-Biol. Scheck, orange umrandet = Untersuchungsgebiet, rot umrandet = Plangebiet

Tabelle 8.3: Ergebnis Brutvogelkartierung

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status im Plangebiet	RL Baden-Württemberg
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BU	*
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BU	*
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BU	*
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BU	*
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Ng	*
E	Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Ng	3
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ng	V
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BU	*
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ng	*
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BU	V
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng	*
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BU	V
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Ng	2
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BU	*
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU	*
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ng	*
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BU	2
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BU	*
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BU	*
Ro	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BU	3
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ng	*
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BU	*
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ng	*

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status im Plangebiet	RL Baden-Württemberg
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BU	*
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ng	V
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BU	*
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	V
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BU	*
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BU	*
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BU	*

Legende: B = Brutvogel Plangebiet, BU = Brutvogel in der Umgebung, Ng = Nahrungsgast Plangebiet und Umgebung; Einstufung Rote Liste Baden-Württemberg: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

8.4.2 Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Im Plangebiet wurden lediglich zwei Brutvogelarten nachgewiesen (am Ostrand): die sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste befindende Goldammer und die ungefährdete, häufige und weit verbreitete Kohlmeise (vgl. Abb. 8.4).

Unmittelbar südlich des Plangebiets ist im dort vorhandenen Schilfröhricht als Brutvogel die Rohrammer (Rote Liste Kategorie 3) vorhanden. Das Brutvorkommen der Rohrammer kann gegebenenfalls durch die Planung aufgegeben werden.

Durch die mögliche Betroffenheit der Rohrammer wird die Art ebenfalls auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft, obwohl kein direkter Brutnachweis im Plangebiet erfolgt ist.

Nachfolgend werden die Brutvogelarten Goldammer und Rohrammer auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft. Bei Vogelarten der Rote Liste Kategorien 0 – 3 und der Vorwarnliste ist grundsätzlich von einem ungünstig – unzureichenden landesweiten Erhaltungszustand auszugehen.

Die Kohlmeise weist ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und ist in der Lage vergleichsweise einfach auf andere Standorte auszuweichen. Durch vorübergehende Lebensraumverluste ist bei dieser Art keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. Für die Kohlmeise wird keine individuelle Konfliktprüfung durchgeführt, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden dennoch erforderlich.

Tabelle 8.4: Konfliktprüfung Goldammer

Goldammer <i>(Emberiza citrinella)</i>	Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie
1 Grundlegende Informationen Art im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Lebensräume und Verbreitung (Quellen: Gellermann & Schreiber (2007); Bauer et al. (2016)) Zu den Hauptlebensräumen der Goldammer in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland gehören frühe Bewaldungsstadien und offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände) und strukturreichen Säumen. Von Bedeutung für die Goldammer sind Grenzbereiche zwischen Krautfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Nester werden am Boden, versteckt unter Gras- bzw. Krautvegetation, oder in niedrigen Sträuchern und Büschen (meist unter 1 m) angelegt. Büsche und einzelne Bäume werden als Singwarten genutzt. Die Goldammer gilt im Hinblick auf ihre Nistplätze als standorttreu. In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 130.000 – 190.000 Brutpaaren. Die Art ist in Baden-Württemberg noch häufig verbreitet, ein Bestandsrückgang ist jedoch langfristig erkennbar. Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind der Verlust von Nist- und Nahrungsmöglichkeiten durch Intensivierung der Landwirtschaft und der Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldraine, Böschungen und Ruderalflächen. Lokale Population In den Heckenstrukturen im Nordosten des Plangebiets ist ein Brutpaar der Goldammer vorhanden. In der Gebüschinsel südlich des Plangebiets ist ein weiteres Brutpaar vorhanden. Weitere Vorkommen sind in der Umgebung in Feldgehölzen und Hecken wahrscheinlich. Die Goldammer ist in Baden-Württemberg noch relativ häufig. Die lokale Population ist <u>nicht</u> auf das Plangebiet beschränkt. Weitere Daten zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als günstig bzw. gut (B) bewertet. <u>Erhaltungszustand lokale Population:</u> ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	

Goldammer

(*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach
Vogelschutzrichtlinie

2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5

In den Heckenstrukturen im Nordosten des Plangebiets ist ein Brutpaar der Goldammer vorhanden. Durch die Planung werden die Heckenstrukturen voraussichtlich gerodet.

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Rodung der Heckenstrukturen Individuen getötet oder verletzt werden. Durch die Rodung entfällt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das vorhandene Brutpaar. In der Umgebung des Plangebiets sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden (Feldhecken, Ackerflächen, Streuobstbestände).

☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Zum Schutz des Brutpaars der Goldammer ist die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur vom 01.10. – 28./29.02. zulässig

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Pflanzung einer Feldhecke (*Lage und Umfang noch zu definieren*)

Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit wird eine Tötung von Individuen vermieden. Durch die Pflanzung einer standortgerechten Feldhecke wird der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensiert.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prüfung des Störungsverbots

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass Störungen durch Erschütterungen und Lärm möglichst gering gehalten werden.

Während der Bauzeit ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch temporär und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist mit erhöhten Fahrbewegungen sowie Lärm-, Schadstoff- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Vorbelastungen durch Gewerbebebauung und bestehende Straßen als nicht erheblich einzustufen.

☐ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: –

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Tabelle 8.5: Konfliktprüfung Rohrammer

Rohrammer <i>(Emberiza schoeniclus)</i>	<i>Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie</i>
1 Grundlegende Informationen Art im Plangebiet: nicht nachgewiesen, aber Betroffenheit durch Planung möglich Rote-Liste Status Deutschland: * Rote-Liste Status Baden-Württemberg: 3 Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Lebensräume und Verbreitung (Quellen: Gellermann & Schreiber (2007); Bauer et al. (2016)) Zu den Hauptlebensräumen der Rohrammer in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland gehören stark verlandete, nasse Bereiche mit einer dichten Krautschicht aus z. B. Schilfröhricht oder Großseggen mit einzelnen größeren Büschen bzw. Sträuchern. Weiterhin kommt die Art in Bereichen von dichtbewachsenen und wasserführenden Gräben vor. Nester werden meist bodennah versteckt in Röhricht oder der dichten Krautschicht angelegt. In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 4.000 – 6.000 Brutpaaren. Die Art ist in Baden-Württemberg mäßig häufig verbreitet, langfristig ist ein Bestandsrückgang erkennbar. Die Hauptursachen für die Bestandsrückgänge sind Lebensraumverluste durch Grundwasserabsenkungen und Entfernen von Ufer- und Verlandungsvegetation. Als weitere Gründe für Bestandsabnahmen sind unsachgemäße Pflege von Wassergräben durch Mahd, die Entfernung von Altschilf und Herbizideinsatz aufzuführen. Lokale Population Im Schilfröhrichtbestand unmittelbar südlich des Plangebiets ist ein Brutpaar der Rohrammer nachgewiesen. Südöstlich des Plangebiets, entlang des Planbachs, sind weitere Schilfröhrichtbestände vorhanden, Vorkommen weiterer Brutpaare der Rohrammer sind wahrscheinlich. Die Rohrammer ist in Baden-Württemberg mäßig häufig. Die lokale Population ist vermutlich <u>nicht</u> auf das Plangebiet beschränkt. Weitere Daten zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als mittel – schlecht (C) bewertet. <u>Erhaltungszustand lokale Population:</u> ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 <u>Nr. 1 und 3</u> i. V. m. Abs. 5 Die Rohrammer kommt innerhalb des Plangebiets nicht vor. Durch das Vorhaben werden somit keine Rohrammern gefangen, verletzt oder getötet. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Plangebiets. In der Umgebung des Plangebiets sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden (Feldhecken, Ackerflächen, Streuobstbestände). ☐ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: – ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: – Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Rohrhammer
(Emberiza schoeniclus)

*Europäische Vogelart nach
Vogelschutzrichtlinie*

2.2 Prüfung des Störungsverbots

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5

Im Schilfröhrichtbestand unmittelbar südlich des Plangebiets ist ein Brutpaar der Rohrhammer nachgewiesen.

Eine Aufgabe von Brutbereichen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (v. a. Lärm und optische Störungen) durch die Planung ist nicht auszuschließen. Ohne entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Individuen erheblich gestört werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Zum Schutz des Brutpaars der Rohrhammer ist die Baufeldräumung lediglich vom 01.10. – 28./29.02. zulässig

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (*Lage und Umfang noch zu definieren*):

- Als Ersatz für durch Störungen potenziell entfallende Brutbereiche werden Röhrichtbestände im Umfeld neu angelegt bzw. optimiert

Durch die Baumfeldräumung außerhalb der Brutzeit ist sichergestellt, dass keine baubedingten Störungen von Brutbereichen auftreten.

Durch die Neuanlage bzw. Optimierung von Röhrichtbeständen werden für die Rohrhammer Brutbereiche geschaffen, so dass weiterhin ausreichend ungestörte Brutbereiche vorhanden sind.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.4.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel

Für die unmittelbar von der Planung betroffenen Arten Goldammer, Kohlmeise und Rohrammer werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Dadurch sind keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten. Die weiteren Brutvögel in der Umgebung sind nicht von der Planung betroffen.

Revierverluste aufgrund von Verlusten an Nahrungsgebiet sind sehr unwahrscheinlich, da nördlich, östlich und südlich weitere als Nahrungsgebiet geeignete Flächen vorhanden sind.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig.

Als CEF-Maßnahmen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Goldammer: Pflanzung einer Feldhecke (*Lage und Umfang noch zu definieren*)
- Kohlmeise: Aufhängen bzw. Installieren von 3 Großmeisenhöhlen (Fluglochöffnung 32 mm) an Baum (*Lage noch zu definieren*)
- Rohrammer: Neuanlage bzw. Optimierung von Röhrichtbeständen (*Lage und Umfang noch zu definieren*)

An den Gebäuden können ebenfalls Nisthilfen angebracht bzw. in die Fassade integriert werden (vgl. Anlage und NABU Baden-Württemberg Ratgeber).

Das Anbringen bzw. Installieren der Nisthilfen ist durch eine entsprechende Fachkraft (Biologe, Tierökologe oder vergleichbar) zu begleiten.

8.5 Artengruppe Säugetiere

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist als Jagdgebiet für Fledermäuse gut geeignet. Die Bachgehölze des Planbachs, außerhalb des Plangebiets, sind grundsätzlich als Quartier für Fledermäuse geeignet.

8.5.1 Ergebnis Fledermauskartierung

Bei den vier Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet wurden lediglich bei zwei Begehungen Fledermäuse beobachtet bzw. mit dem Detektor wahrgenommen. Bei beiden Beobachtungen handelte es sich um oszillierende Jagdflüge entlang der Straße „Am Salzgräble“ im Südwesten des Untersuchungsgebiets, diese Jagdflüge fanden dabei überwiegend in westlicher Richtung, außerhalb des Untersuchungsgebiets, statt. Die Hauptfrequenz der Fledermausrufe lag bei 43 – 45 kHz, es handelte sich hierbei um eine mittelgroße Fledermausart. Eine Bestimmung bis auf Artniveau war anhand der verwendeten Technik nicht möglich.

Entlang des Planbachs mit begleitendem Gehölzbestand wurden keine Fledermäuse beobachtet, ebenso wie im Norden des Plangebiets, im Bereich des Streuobstbestands. Untersuchungs- und Plangebiet haben damit keine Relevanz als Jagdgebiet. Quartiere innerhalb des Untersuchungs- und Plangebiets und der direkten Umgebung können auf dieser Basis ausgeschlossen werden.

8.5.2 Weitere Säugetiere

Entlang des Planbachs wurde das besonders geschützte Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) beobachtet. Am 13.06.20 hielten sich zwei Feldhasen (*Lepus europaeus*, Rote Liste Deutschland Kategorie 3) auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung sind nicht vorhanden.

8.6 Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.6: Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Es sind keine streng geschützten Pflanzen vorhanden. Auf den Ackerflächen ist kein besonderes Vorkommen von Ackerunkrautvegetation vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung im Planbach gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume im und entlang des Planbachs gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Im Norden des Plangebiets, im Bereich des mageren Grünlands, waren stets einige Arten teilweise zahlreich anzutreffen. Trotz Vorhandensein von geeigneten Futterpflanzen sind keine streng geschützten Arten vorhanden. Auf dieser Basis wird ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume im und entlang des Planbachs gegeben. Reptilien: Bei den insgesamt vier Begehungen des Untersuchungsgebiets wurden <u>keine Reptilien</u> nachgewiesen. Auf dieser Basis werden Vorkommen streng geschützter Reptilien, v. a. der Zauneidechse, ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	Im Plangebiet wurden lediglich zwei Brutvogelarten nachgewiesen (am Ostrand), die sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste befindende <u>Goldammer</u> und die ungefährdete, häufige und weit verbreitete <u>Kohlmeise</u>. Unmittelbar südlich des Plangebiets ist im dort vorhandenen Schilfröhricht als Brutvogel die <u>Rohrammer</u> (Rote Liste Kategorie 3) vorhanden. Das Brutvorkommen der Rohrammer kann gegebenenfalls durch die Planung aufgegeben werden. Die weiteren Brutvögel in der Umgebung sind <u>nicht</u> von der Planung betroffen. Revierverluste aufgrund von Verlusten an Nahrungsgebiet sind sehr unwahrscheinlich, da nördlich, östlich und südlich weitere als Nahrungsgebiet geeignete Flächen vorhanden sind. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungs-, Störungsverbot): Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig • CEF-Maßnahmen (Schädigungs-, Störungsverbot): ○ Goldammer: Pflanzung einer Feldhecke (<i>Lage und Umfang noch zu definieren</i>) ○ Kohlmeise: Aufhängen bzw. Installieren von 3 Großmeisenhöhlen (Fluglochöffnung 32 mm) an Baum ○ Rohrammer: Neuanlage bzw. Optimierung von Röhrichtbeständen (<i>Lage und Umfang noch zu definieren</i>) Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Bei den vier Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet wurden lediglich bei zwei Begehungen Fledermäuse beobachtet bzw. mit dem Detektor wahrgenommen. Bei beiden Beobachtungen handelte es sich um oszillierende Jagdflüge entlang der Straße „Am Salzgräble“ im Südwesten des Untersuchungsgebiets, diese Jagdflüge fanden dabei überwiegend in westlicher Richtung, außerhalb des Untersuchungsgebiets, statt. Entlang des Planbachs mit begleitendem Gehölzbestand wurden keine Fledermäuse beobachtet, ebenso wie im Norden des Plangebiets, im Bereich des Streuobstbestands. <u>Untersuchungs- und Plangebiet haben damit keine Relevanz als Jagdgebiet.</u> <u>Quartiere</u> innerhalb des Untersuchungs- und Plangebiets und der direkten Umgebung können auf dieser Basis <u>ausgeschlossen</u> werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Als besonders geschützte Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die beiden Tagfalterarten Hauhechelbläuling und Gewöhnliches Wiesenvögelchen nachgewiesen. Zudem wurde das besonders geschützte Eichhörnchen entlang des Planbachs beobachtet.

Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche sind grundsätzlich möglich, nach Umsetzung der Planung sind für die Blindschleiche weiterhin Lebensraumstrukturen vorhanden.

Das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

9 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Im Nordosten der Gemeinde Magstadt soll im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost IV“ aufgestellt werden. Hierbei sollen vor allem für ortsansässige Firmen und Betriebe Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung nutzbar gemacht werden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde aufgrund der vorhandenen Vegetations- und Lebensraumstrukturen für die Planung erforderlich und durchgeführt.

Ergebnisse

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet einen Strukturreichtum mit vielen unterschiedlichen Lebensräumen auf relativ kleiner Fläche auf. Es sind Gradienten vorhanden wie Nasswiesen im Süden bis Halbtrockenrasen im Norden. Weitere Lebensraumelemente sind Gehölze am Planbach, Schilfröhrichtbestände, Gräben, Gebüschinseln, Streuobst und Hecken.

Die im Plan- und Untersuchungsgebiet erfassten Insektenarten sind nicht streng geschützt, es wurden lediglich zwei besonders geschützte Tagfalter nachgewiesen. Für diese Arten sind in der Umgebung weitere geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Der Rote-Liste-Status einer Art ist nicht Bestandteil des § 44 BNatSchG, damit sind die weder besonders noch streng geschützten Arten Schwarzbrauner Brachkäfer und Sumpfschrecke nicht Prüfgegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei den insgesamt vier Begehungen des Untersuchungsgebiets wurden keine Reptilien nachgewiesen. Auf dieser Basis werden Vorkommen streng geschützter Reptilien, v. a. der Zauneidechse, ausgeschlossen.

Im Plangebiet wurden lediglich zwei Brutvogelarten nachgewiesen (am Ostrand), die sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste befindende Goldammer und die ungefährdete, häufige und weit verbreitete Kohlmeise. Unmittelbar südlich des Plangebiets ist im dort vorhandenen Schilfröhricht als Brutvogel die Rohrammer (Rote Liste Kategorie 3) vorhanden. Das Brutvorkommen der Rohrammer kann gegebenenfalls durch die Planung aufgegeben werden.

Bei den vier Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet wurden lediglich bei zwei Begehungen Fledermäuse beobachtet bzw. mit dem Detektor wahrgenommen. Bei beiden Beobachtungen handelte es sich um oszillierende Jagdflüge entlang der Straße „Am Salzgräble“ im Südwesten des Untersuchungsgebiets, diese Jagdflüge fanden dabei überwiegend in westlicher Richtung, außerhalb des Untersuchungsgebiets, statt. Entlang des Planbachs mit begleitendem Gehölzbestand wurden keine Fledermäuse beobachtet, ebenso wie im Norden des Plangebiets, im Bereich des Streuobstbestands. Untersuchungs- und Plangebiet haben damit keine Relevanz als Jagdgebiet. Fledermausquartiere innerhalb des Untersuchungs- und Plangebiets und der direkten Umgebung können auf dieser Basis ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig

CEF-Maßnahmen

Vögel

- Goldammer: Pflanzung einer Feldhecke (*Lage und Umfang noch zu definieren*)
- Kohlmeise: Aufhängen bzw. Installieren von 3 Großmeisenhöhlen (Fluglochöffnung 32 mm) an Baum (*Lage noch zu definieren*)
- Rohrammer: Neuanlage bzw. Optimierung von Röhrichtbeständen (*Lage und Umfang noch zu definieren*)

Das Anbringen bzw. Installieren der Nisthilfen für Vögel ist durch eine entsprechende Fachkraft (Biologe, Tierökologe oder vergleichbar) zu begleiten.

An den Gebäuden können ebenfalls Nisthilfen angebracht bzw. in die Fassade integriert werden (vgl. Anlage und NABU Baden-Württemberg Ratgeber).

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

Vogelfreundliches Bauen mit Glas

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (2012) wird verwiesen.

Datum: 23.11.2020


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

ARP – Architekten Partnerschaft Stuttgart (2020a): Gemeinde Magstadt, Städtebauliches Vorkonzept „Gewerbegebiet Ost IV“ Variante 1, Maßstab 1 : 1000, Datum vom 11.09.2020

ARP – Architekten Partnerschaft Stuttgart (2020b): Gemeinde Magstadt, Städtebauliches Vorkonzept „Gewerbegebiet Ost IV“ Variante 2, Maßstab 1 : 1000, Datum vom 11.09.2020

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttker, H. und Pretscher, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz 55, 434 S, Bonn-Bad Godesberg.

Detzel, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

Gellermann, M., Schreiber M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Schriftenreihe Natur und Recht Band 7, Hrsg.: Claus Carlsen

LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7219 Weil der Stadt

LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

- Dto. (2020): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.04.2020, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke & M. Binot-Hapke (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- NABU Baden-Württemberg: Naturschutz an Gebäuden – Quartiere und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

ANLAGEN

Anlage: Information zu Artenschutzmaßnahmen: Nisthilfen an und in Gebäuden



INFORMATION

Artenschutzmaßnahmen: Nisthilfen an und in Gebäuden

Zielsetzung

Um von einem Vorhaben bzw. von einer Planung betroffenen Vögeln (Nischen- und Gebäudebrüter) weiterhin Lebensstätten zur Vergütung zu stellen, ist es bei Neubauvorhaben möglich, Nisthilfen für Vögel an dem Gebäude anzubringen und in das Gebäude zu integrieren. Dadurch bleiben die Funktionen der entfallenden Lebensstätten erhalten.

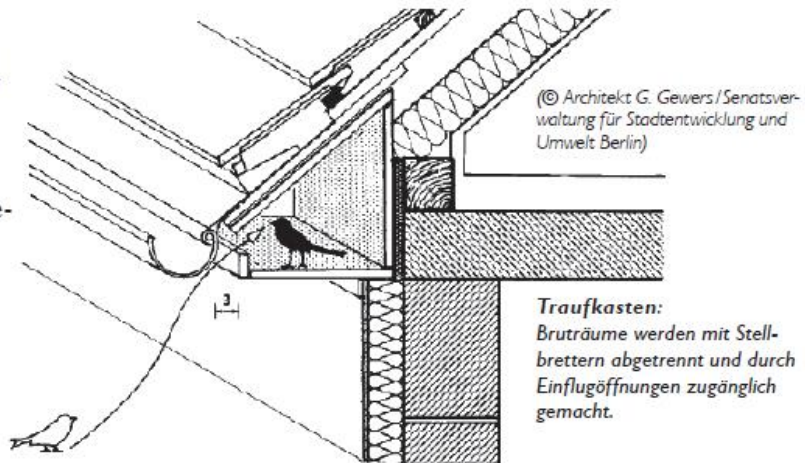
Anforderungen Nisthilfen für Vögel

- Innenmaße: min. 15 cm Höhe, 15 cm Breite und 15 cm Tiefe
- Einflugöffnung ca. 10 x 15 cm
- Anbringung nicht an der Wetterseite und ohne zu starke direkte Besonnung, optimal also an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter Dachvorsprung
- Anbringung möglichst hoch, min. in 2 – 3 m Höhe
- Zur Förderung von Kolonien können entweder Koloniekästen oder mehrere Einzelnisthilfen an einem Gebäude angebracht werden

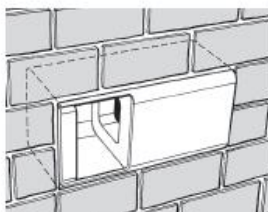
Beispiele Nisthilfen für Vögel

Integrierte Quartiere:

Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür sind verschiedene Stellen am Gebäude möglich. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



Traufkasten:
 Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



(© Schwegler GmbH)

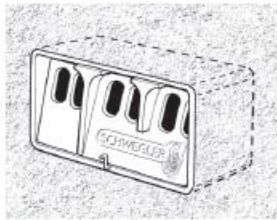


(© Hasselfeldt Artenschutz)



(© Naturschutzbedarf Strobel)

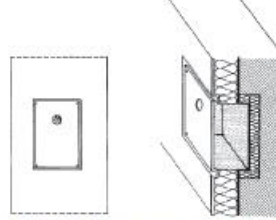
Fassade:
 Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)

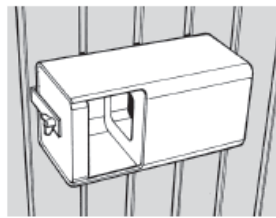


(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

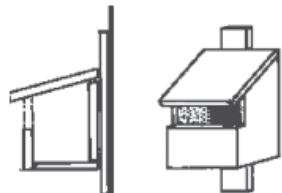
Fassade:
 Koloniekästen, Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein.



(© Schwegler GmbH)



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Weitere Informationen, Beispiele und Bezugsquellen für Nisthilfen:

www.artenschutz-am-haus.de